

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das **Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

– nachstehend MAGS genannt –,

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

sowie

der **Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**, Dortmund

– nachstehend Kassenärztliche Vereinigungen genannt –

über

**die Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Abrechnung der Ge-
bührenforderung der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen von Jugendarbeitsschut-
zuntersuchungen**

Präambel

Mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2023 übernehmen die Kassenärztlichen Vereinigungen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) die Abrechnung und Vergütung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 32 ff JArbSchG), für die nach Nutzung des Online-Dienstes „Untersuchungsberechtigungsschein (UBS)“ eine digitale Untersuchungsberechtigungsschein-Identifikationsnummer (UBS-ID) elektronisch generiert wurde. Für die Umsetzung schließen das Land NRW und die Kassenärztlichen Vereinigungen diesen Vertrag über die Abrechnung und Vergütung von Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt in den §§ 32 ff die ärztliche Begutachtung von Jugendlichen vor Beginn und im Verlauf einer Tätigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Durch die Untersuchungen sollen gesundheitlichen Schäden der/des Jugendlichen durch die Beschäftigung vorgebeugt und dafür Sorge getragen werden, dass deren/dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten nicht gefährdet wird.

1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen ab dem 1. Oktober 2023 die Abrechnungen der Untersuchungskosten für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz im Land NRW. Dazu zählen folgende ärztliche Untersuchungen:
 - Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
 - erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
 - weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)
 - außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
 - Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
 - Untersuchungen auf Weisung der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).
- (2) Grundlage des Vertrages ist die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen unter Beachtung der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Untersuchungsberechtigte Ärzte

- (1) Untersuchungsberechtigt und damit abrechnungsberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind alle im Bereich der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung in NRW an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte¹ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V, in einer zugelassenen Praxis angestellten Ärzte sowie diejenigen Ärzte, die in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen jedweden Geschlechts gleichermaßen. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff Arzt verwendet.

- (2) Ärzte in NRW und ärztliche Einrichtungen in NRW, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung oder nicht bei den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen in NRW zugelassen sind, beantragen für die Abrechnung der Leistungen eine Betriebsstättennummer bei der KV Nordrhein oder KV Westfalen-Lippe unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der Seite der für den jeweiligen Praxisort zuständigen KV der Anlage 1a bzw. 1b. Eine Betriebsstättennummer kann nur nach Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde des antragstellenden Arztes bzw. der in der Einrichtung tätigen Ärzte erteilt werden.
- (3) Mit der Leistungserbringung und Abrechnung erkennen die Ärzte nach den Abs. 1 und 2 die Inhalte dieses Vertrages als für sich verbindlich an.
- (4) Arbeitgeber, deren hauptamtliche Betriebsärzte Untersuchungen nach dem JArbSchG vornehmen, dürfen nicht anstelle ihrer Betriebsärzte die Kostenerstattung für die Untersuchungen verlangen.

3. Inanspruchnahme der Untersuchungen

Zur Inanspruchnahme der ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG sind nur Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes berechtigt, d. h. Personen ab dem 15. Lebensjahr, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 2 Abs. 2 JArbSchG).

4. Kostenübernahme des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt das Land (§ 44 JArbSchG).
- (2) Die Kostenübernahme richtet sich nach dem Wohnsitz der/des Jugendlichen. Das Land NRW trägt die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG nur, wenn die/der Jugendliche seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Liegt der Wohnsitz der/des Jugendlichen im Ausland, werden die Untersuchungskosten übernommen, wenn der Ort der Beschäftigung (Betriebssitz) in Nordrhein-Westfalen liegt.

Für Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Bundesländern gelten die dort vorliegenden Regelungen zur Abrechnung der Untersuchungskosten. Eine Abrechnung über das Land NRW ist in diesen Fällen nicht möglich.

- (3) Grundlage für die Kostenübernahme des Landes NRW im Rahmen dieses Vertrages ist der Gemeinsame Runderlass des MAGS und des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 2023 zum „Verfahren zur Durchführung und Abrechnung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“ (MBI. NRW. 2023, S. 612). Voraussetzung ist die ärztliche Vorlage einer auf dem Untersuchungsberechtigungsschein ausgewiesenen und durch Nutzung des Online-Dienstes generierten UBS-ID. Nach dem o. g. Gemein-

samen Runderlass werden die für die Ausgabe der UBS zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden in NRW (kommunale Bürgerbüros) sicherstellen, dass der Online-Dienst zum 1. Oktober 2023 für Jugendliche verfügbar ist, bei Bedarf werden die Jugendlichen vom Bürgerbüro vor Ort bei der Beantragung der UBS-ID unterstützt.

- (4) Verfügt die/der Jugendliche nicht über eine solche UBS-ID und veranlasst trotzdem eine ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG, entfällt der Erstattungsanspruch gegenüber dem Land. Kostenschuldner des Arztes ist in diesem Fall die/der Jugendliche selbst.

5. Vergütung der Ärzte

- (1) Der Vergütungsanspruch der Ärzte ist abhängig von der Einhaltung sämtlicher formaler und inhaltlicher Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die Ärzte rechnen die Kosten für Untersuchungen ab dem 1. Oktober 2023 mit der für sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen ab¹. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Jugendliche dem Arzt zur Untersuchung eine digitale UBS-ID vorgelegt hat, die ab dem 1. Oktober 2023 über den Online-Dienst ausgegeben wurde. Die Abrechnung erfolgt mittels folgender Symbolnummern (SNR):
- SNR 92200 Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG i. H. v. 23,50 Euro
Die Symbolnummer ist für die Erstuntersuchung anzusetzen.
 - SNR 92201 Untersuchung gemäß § 33 JArbSchG i. H. v. 23,50 Euro
Die Symbolnummer ist für die erste Nachuntersuchung anzusetzen.
 - SNR 92202 Untersuchung gemäß § 34, JArbSchG i. H. v. 23,50 Euro
Die Symbolnummer ist für die weiteren Nachuntersuchungen anzusetzen.
 - SNR 92203 Untersuchung gemäß § 35 JArbSchG i. H. v. 23,50 Euro
Die Symbolnummer ist für die außerordentliche Nachuntersuchung anzusetzen.
 - SNR 92204 Untersuchung gemäß § 42 JArbSchG i. H. v. 23,50 Euro
Die Symbolnummer ist für die Untersuchung auf Weisung der Aufsichtsbehörde anzusetzen.
 - SNR 92205 Ergänzungsuntersuchung gemäß § 38 JArbSchG Wert nach GOÄ
Die Symbolnummer ist für die veranlasste Ergänzungsuntersuchung anzusetzen.
- (3) Die Abrechnung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt quartalsweise über das Praxisverwaltungssystem (PVS) der Arztpraxis über die in Absatz 2 aufgeführten Symbolnummern zu Lasten des Kostenträgers Bezirksregierung Düsseldorf, VKNR 24901.

¹ Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen aufgrund von UBS in Papierform, die noch bis zum 30. September 2023 von den örtlichen Ordnungsbehörden ausgegeben werden. Die Abrechnung dieser analogen UBS erfolgt für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 noch wie bisher gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten (vgl. Nummern 1.2 und 4 des o. g. Gemeinsamen Runderlasses i. V. m. Nummer 5.2.1, Unterziffer 2 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG).

Zudem ist ergänzend die individuelle UBS-ID der/des Jugendlichen im freien Begründungstext (Feldkennung 5009) anzugeben.

- (4) Jede individuelle UBS-ID ist grundsätzlich nur einmalig ansetzbar. Nur im Rahmen der vom Arzt schriftlich veranlassten Ergänzungsuntersuchung (SNR 92205) ist die UBS-ID der anlassgebenden Grunduntersuchung zu verwenden, da die/der Jugendliche für die Ergänzungsuntersuchung keine weitere UBS-ID erhält.
- (5) Die Abrechnung der Ergänzungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in den jeweils geltenden Fassungen als Einzelleistung. Die Einzelleistungen werden mit dem im Abrechnungsquartal gültigen einfachen Satz vergütet. Der Arzt hat bei der Ergänzungsuntersuchung in der Feldkennung 5012 (Sachkosten) das nach der GOÄ errechnete Honorar (Summe in Cent) einzutragen.
- (6) Führen Ärzte nach Ziffer 2 Abs. 2 die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG durch, können sie die Untersuchungskosten quartalsweise mit den Kassenärztlichen Vereinigungen auf schriftlichem Weg abrechnen. Hierzu müssen sie ihre Kostenforderung (Anlage 3a bzw 3b) zusammen mit der von der/dem Jugendlichen zur Verfügung gestellten UBS-ID mit der Abrechnungserklärung nach Anlage 2a bzw. 2b bei der für den jeweiligen Praxisort zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen einreichen. Die für die Abrechnungserklärung und die Kostenforderung zu verwendenden Formulare finden sich auf der Homepage der für den jeweiligen Praxisort zuständigen KV.
- (7) Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen sicher, dass die notwendigen Abrechnungsvoraussetzungen innerhalb der Systeme eingerichtet werden und zum 1. Oktober 2023 verfügbar sind.
- (8) Die gleichzeitige Abrechnung der gleichen Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Untersuchungen nach dem JArbSchG werden als umsatzsteuerfrei angesehen, § 4 Nr. 14 UStG (vgl. Urteil des BFH vom 13. Juli 2006, Az.: V R 7/05).
- (10) Verjährte Honoraransprüche sind von den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht mehr zu erfüllen. Die Forderungen der Ärzte verjähren gemäß § 195 i. V. m. § 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren.
- (11) Es gelten die Abrechnungsrichtlinien der Kassenärztlichen Vereinigungen in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechend.

6. Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen für das Land NRW die Prüfung der Abrechnungen der Ärzte zu den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Insbesondere prüfen sie die Gültigkeit der übermittelten UBS-IDs durch einen Abgleich mit der Datenbank des automatisierten Ausgabedienstes des Landes, welches die UBS-IDs generiert hat. Zudem stellen sie sicher, dass eine UBS-ID nicht unberechtigt mehrfach abgerechnet wird (Hinsichtlich der Ergänzungsuntersuchung siehe Ziffer 5 Abs. 4 des Vertrags). Die Vergütung der Ergänzungsuntersuchung erfolgt nur, soweit diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes der/des Jugendlichen notwendig ist (§ 38 JArbSchG). Die schriftliche Versicherung über die Notwendigkeit einer Ergänzungsuntersuchung (siehe Formblatt „Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung“) ist vom abrechnenden Arzt acht Quartale nach Durchführung der Ergänzungsuntersuchung aufzubewahren und muss im Zweifelsfall unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung übermittelt werden.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen überweisen die Rechnungsbeträge an die ärztlichen Leistungserbringer. Abrechnungsfähig sind nur Untersuchungsberechtigungs-scheine bzw. UBS-IDs, die der Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wurden.
- (3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind im Streitfall über Abrechnungen gegenüber den Ärzten verantwortlich. Sofern erforderlich haben sie hierzu auch gerichtliche Verfahren durchzuführen. In diesen Fällen kann eine Unterstützung des Landes NRW angefragt werden.
- (4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übersenden der Bezirksregierung Düsseldorf quartalsweise eine Sammelrechnung über die anerkannten und ausgezahlten Untersuchungskosten der Ärzte. Dabei sind die abgerechneten Untersuchungen jeweils nach der Art der Untersuchung aufzulisten. Als Abrechnungstermin der Kassenärztlichen Vereinigungen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf wird für das jeweilige Quartal der 30. des sechsten Monats nach Quartalsende vereinbart.
- (5) Die Rechnungssumme ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der jeweiligen Quartalsrechnung bei der Bezirksregierung Düsseldorf fällig und auszugleichen.
- (6) Wurden unberechtigte Auszahlungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen an einen Arzt geleistet, liegt die Verantwortung für die Rückforderung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Das Land NRW ist nicht verpflichtet, unberechtigte Auszahlungen an Ärzte gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen zu erstatten.

- (7) Für die im Rahmen der Abrechnungsumsetzung entstehenden Aufwendungen erhalten die Kassenärztlichen Vereinigungen folgenden Verwaltungskostenbeitrag vom Land NRW:
- a) in den Jahren 2023 bis 2025: 1,30 Euro je abgerechneter Untersuchung im Abrechnungsquartal
 - b) ab dem Jahr 2026: 1,20 Euro je abgerechneter Untersuchung im Abrechnungsquartal.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist den Kassenärztlichen Vereinigungen quartalsweise vom MAGS oder einer anderen vom MAGS zu bestimmenden Stelle zu erstatten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen teilen dem MAGS oder einer anderen vom MAGS zu bestimmenden Stelle die Summe der abgerechneten Untersuchungen eines Jahres, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Untersuchungsart, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres mit, wobei zu den Ergänzungsuntersuchungen zusätzlich die Summe der Untersuchungskosten nach GOÄ angegeben wird.

7. Regelungen von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben, sollen zunächst in einem Einigungsgespräch zwischen den Vertragspartnern geklärt werden.

8. Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 mit Einführung des automatisierten Ausgabeverfahrens in NRW in Kraft. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Im Fall einer einseitigen Kündigung durch eine Kassenärztliche Vereinigung verständigen sich die anderen Vertragspartner über die Fortführung bzw. Anpassungsmöglichkeiten. Kann eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt werden, gilt die Kündigung durch eine Kassenärztliche Vereinigung auch mit Wirkung für die andere Kassenärztliche Vereinigung mit gleicher Kündigungsfrist.
- (2) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Formblätter

(1) Gemäß der JArbSchUV sind von den Ärzten im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verschiedene Formblätter zu verwenden, die auch dem o. g. Gemeinsamen Runderlass (s. Ziffer 4) als ausfüllbare pdf-Dateien beigefügt sind:

- Anlage 1 und 1a: Erhebungsbogen
- Anlage 2 und 2a: Untersuchungsbogen
- Anlage 3 und 3a: Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten
- Anlage 4 und 4a: Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Darüber hinaus sieht der Gemeinsame Runderlass die Verwendung des Formblatts

- „Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung“ (Anlage 5 des Erlasses)

vor, sofern eine solche Untersuchung nach § 38 JArbSchG notwendig ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Formblätter stellt das Land NRW den Ärzten über die Formlarausgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen kostenlos in Papierform zur Verfügung. Die Druckkosten der Formulare trägt das Land NRW. Die Kassenärztlichen Vereinigungen geben den Druck der Formblätter unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in Auftrag. Sie prüfen sodann, ob die Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist und reichen die Rechnung an die Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Vermerk „Sachlich richtig“ weiter. Die Bezirksregierung Düsseldorf überweist die eingereichten Rechnungsbeträge an die Kassenärztlichen Vereinigungen.

10. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren, dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall vereinbaren, auf die Schriftform zu verzichten. Die Parteien bestätigen jedoch mit ihrer Unterschrift, dass bei Vertragsschluss keine anderslautenden mündlichen Vereinbarungen außerhalb dieser Urkunde bestehen. Redaktionelle Anpassungen der Anlagen 1a bis 3b können zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden, ohne dass es hierzu einer Änderungsvereinbarung oder Protokollnotiz bedarf.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch, soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem JArbSchG, der JArbSchUV in den jeweils geltenden Fassungen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden die vertragsschließenden Parteien unverzüglich in Verhandlung über eine Anpassung des Vertrages eintreten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Anlagen:

1a – Formular zu Beantragung einer Betriebsstättennummer für Nicht-Vertragsärzte der KV Nordrhein

1b – Formular zu Beantragung einer Betriebsstättennummer für Nicht-Vertragsärzte der KV Westfalen-Lippe

2a – Erklärung zur Abrechnung von Nicht-Vertragsärzten (Abrechnungserklärung) der KV Nordrhein

2b – Erklärung zur Abrechnung von Nicht-Vertragsärzten (Abrechnungserklärung) der KV Westfalen-Lippe

3a – Kostenforderung von Nicht-Vertragsärzten (Abrechnungsnachweis je Patient und UBS) der KV Nordrhein

3b – Kostenforderung von Nicht-Vertragsärzten (Abrechnungsnachweis je Patient und UBS) der KV Westfalen-Lippe

Düsseldorf, Dortmund, den 10. August 2023

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Volker Schrage
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerialdirigent Udo Diel
Leiter der Abteilung „Arbeitsschutz und Aufsicht Sozialversicherungen“